Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8362**

17. Wahlperiode 18. 01. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 3/11

A. Problem

Die Antragsteller im Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 3/11 beantragen, das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) für nichtig zu erklären. Der Normenkontrollantrag von 214 Mitgliedern des Deutschen Bundestages – sämtliche Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – richtet sich damit gegen die vom Deutschen Bundestag am 29. September 2011 beschlossenen Änderungen der §§ 6 und 7 des Bundeswahlgesetzes. Im Wesentlichen machen die Antragsteller geltend, dass diese Änderungen nicht mit den Grundsätzen der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar seien.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 3/11 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge), als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 3/11 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge), als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 18. Januar 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Die Antragsteller im Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 3/11 beantragen, das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) für nichtig zu erklären. Der Normenkontrollantrag von 214 Mitgliedern des Deutschen Bundestages – sämtliche Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – richtet sich damit gegen die vom Deutschen Bundestag am 29. September 2011 beschlossenen Änderungen der §§ 6 und 7 des Bundeswahlgesetzes. Im Wesentlichen machen die Antragsteller geltend, dass diese Änderungen nicht mit den Grundsätzen der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar seien.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 hat das Bundesverfassungsgericht dem Deutschen Bundestag gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gelegenheit gegeben, sich in diesem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle bis zum 27. Februar 2012 zu äußern.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verfassungsstreitsache in seiner 70. Sitzung am 18. Januar 2012 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvF 3/11 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge), als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 18. Januar 2012

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333